

**SATZUNG**  
**des „Kölner Federball-Club Blau-Gold e.V.“**  
**in der Fassung vom 04.06.2019**

---

**§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Kölner Federball-Club Blau-Gold e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein gehört als ordentliches Mitglied dem Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO der jeweils gültige Fassung).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein pflegt und fördert den Sport im Allgemeinen und den Badminton- (Federball-) Sport im Besonderen. Er betreut und unterstützt seine Mitglieder in Bezug auf sportliche Belange.

**§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist aus wichtigem Grund möglich.

**§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt,  
durch Ausschluss,  
durch Tod,  
durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch deren gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss mindestens 1 Monat vor diesem schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die Satzung des Vereins gröblich missachtet,
- der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen beim Verein trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
- sich grob unsportlich verhält,
- gröblich gegen Ansehen und Interesse des Vereins, der Verbände oder Institutionen, denen der Verein angeschlossen ist, verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zulässig. Über den Einspruch befindet der Ehrenrat.

Während und im Rahmen der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandene Verbindlichkeiten, bestehen über das Ende der Mitgliedschaft hinaus weiter. Es gilt die gesetzliche Verjährung nach BGB.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedem Mitglied stehen eigene und angemietete Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht im Verein.

Die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Verein sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Alle Rechte des Mitgliedes ruhen, solange es seine fälligen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Bei ruhender Vereinstätigkeit ruhen auch alle Rechte der Mitglieder.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung dargestellt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich de-

ren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

## **§ 6 Organe des Vereins**

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Spielausschuss  
der Ehrenrat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im jährlichen Turnus statt, möglichst in der ersten Jahreshälfte.

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder abzuhalten. Sie ist innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Auf besonderen Antrag hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Beschluss/Antrag stattzufinden.

Anträge der Mitglieder oder Vereinsorgane zur Tagesordnung müssen an den Geschäftsführer gerichtet sein und mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Die Tagesordnung kann auf Antrag von mindestens 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung geändert werden. Davon ausgenommen sind die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der Satzung.

Der stellvertretende Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Versammlungsteilnehmer, führt Protokoll über die Versammlung, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- e) Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplans
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl des Ehrenrates

## **§ 8 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

der Vorsitzende  
der stellvertretende Vorsitzende  
der Geschäftsführer  
der Kassierer  
der Sportwart  
der Jugendwart  
der Hobbywart

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig. Es sei denn, es liegen spezielle Regelungen für andere Vereinsorgane vor. Insbesondere beschließt er über Ehrungen und Auszeichnungen von verdienten Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist befugt, zur Aufgabenwahrnehmung weitere Mitglieder hinzuziehen.

Der Vorstand wird auf Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Spielausschuss**

Der Spielausschuss besteht aus:

dem Sportwart (Vorsitzender)  
dem Jugendwart  
den Mannschaftsführern der Seniorenmannschaften.

Der Spielausschuss leitet den Spielbetrieb innerhalb und außerhalb des Vereins und vertritt die Interessen der aktiven Mitglieder beim Vorstand.

Ihm obliegen die ordnungsmäßige Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie die weitere Ausbildung der Aktiven.

Er ahndet Vergehen und Verstöße bei den Spielern in erster Instanz.

Der Sportwart gibt im Benehmen mit dem Jugendwart dem übrigen Vorstand rechtzeitig vor Meldeschluss die Mannschaftsmeldungen und Funktionsträger innerhalb der Mannschaften bekannt.

## **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern.

Er entscheidet in erster Instanz persönliche Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und führt Verfahren gegen Vereinsmitglieder durch.

Er führt Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der sonstigen Vereinsorgane durch.

Der Ehrenrat wird auf Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Vertretungsberechtigung und Haftung**

Vertretungsberechtigte Personen sind grundsätzlich der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Die Vertretung ist von je 2 Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen.

Die Haftung des Vereins ist beschränkt.

Der Verein haftet nicht bei Diebstahl, Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in vereinseigenen oder angemieteten Sportstätten.

Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Bei einer Zurechnung über § 831 BGB haftet der Verein abweichend von § 11 Satz 4 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.

## **§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen**

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderung und Vereinsauflösung, treffen, die von den Organen des Vereins satzungsmäßig getroffen werden können.

Das jeweils zuständige Organ ist über die Entscheidung unmittelbar zu informieren.

Jede Dringlichkeitsentscheidung ist eine vorläufig wirksame Anordnung. Sie bleibt nach 21 Tagen automatisch in Kraft, wenn nicht zwischenzeitlich das jeweils zuständige Organ darüber entschieden hat.

## **§ 13 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf es zur Änderung des Zwecks des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Vorstand und Spielausschuss sind beschlussfähig, wenn alle Organmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Ehrenrat ist nur in seiner Gesamtheit beschlussfähig.

Bei Wahlen stimmt die Mitgliederversammlung über jedes Amt gesondert ab. Erreicht bei mehreren Wahlvorschlägen keiner der Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen nach beendeter Liquidation dem Sportamt der Stadt Köln zugeführt mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.